

Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch

Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg ; 6. Änderung

Wiederholung der Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg sowie den Entwurf der Begründung angenommen und beschlossen, diese Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 12. September 2016 bis einschließlich 14. Oktober 2016 öffentlich auszulegen.

Die Bekanntmachung vom 26.08.2016 über die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde jedoch erst am 08.09.2016 im Amtsblatt des Landkreises Celle veröffentlicht. Mit diesem Bekanntmachungsdatum wurde die gesetzliche Bekanntmachungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB nicht eingehalten. Dies stellt einen nach § 214 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler dar.

Aus diesem Grund wird die öffentliche Auslegung der Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wiederholt in der Zeit vom

31. Januar 2018 bis einschließlich 05. März 2018

im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 17 während der Dienststunden

Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Gleichzeitig sind die Planungsunterlagen ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Faßberg (www.fassberg.de) veröffentlicht.

Über die Inhalte der während der erstmaligen Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 31.10.2016 beraten. Das Ergebnis der Beschlussfassung über diese Stellungnahmen ist in den Entwürfen des Änderungsplanes und seiner Begründung bereits berücksichtigt.

Die Entwürfe können während des genannten Zeitraumes von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird Auskunft erteilt. Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken oder Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Gemeinde Faßberg vorgebracht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift diktiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB). Ergänzend wird darauf hingewiesen dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erweiterung des bestehenden Campingplatzes zu einem Sondergebiet Ferienpark vorbereitet und die Grundlage für den im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Schmarbeck Nr.: 2 „Ferienpark Heidesee“ geschaffen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes gehen aus der beigefügten Übersichtskarte hervor, in der sie schwarz umrandet sind.



Zum Verfahren liegen in Bezug auf die Planung zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, Wald
- Boden/ Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Ortsbild

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

1. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (1993)
2. Landschaftsplan der Gemeinde Faßberg
3. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu folgenden Themen vor:

1. Landschaftsschutz
2. Wald: Verlärmung, Beunruhigung, Beschattung, ggf. Stoffeinträge
3. Immissionsschutz
4. Verkehrsuntersuchung
5. Altlastenverzeichnis

Faßberg, den 22.01.2018
Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(L.S.)

(Fähndrich)